

RS OGH 1953/9/22 4Ob178/53, 3Ob354/61, 7Ob311/63, 7Ob711/77, 6Ob672/80, 5Ob307/81, 1Ob518/84, 4Ob64/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1953

Norm

KO §7 Abs2

KO §113

ZPO §405 A

Rechtssatz

Die - wenn auch erst im Revisionsverfahren erfolgte - Aufnahme des Prozesses durch den Masseverwalter hat zur Folge, dass der Leistungsprozess von Gesetzes wegen zum Prüfungsprozess geworden ist und von Amts wegen auf Feststellung der geltend gemachten Forderung in einer bestimmten Rangordnung im Konkurs zu erkennen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 178/53
Entscheidungstext OGH 22.09.1953 4 Ob 178/53
Veröff: SZ 26/233 = JBl 1954/10 S 259
- 3 Ob 354/61
Entscheidungstext OGH 23.11.1961 3 Ob 354/61
- 7 Ob 311/63
Entscheidungstext OGH 10.01.1964 7 Ob 311/63
- 7 Ob 711/77
Entscheidungstext OGH 24.11.1977 7 Ob 711/77
Beisatz: Unter Abweisung des Mehrbegehrens. (T1) Veröff: JBl 1978,433
- 6 Ob 672/80
Entscheidungstext OGH 29.10.1980 6 Ob 672/80
Auch
- 5 Ob 307/81
Entscheidungstext OGH 17.11.1981 5 Ob 307/81
Vgl
- 1 Ob 518/84
Entscheidungstext OGH 22.02.1984 1 Ob 518/84

Auch

- 4 Ob 64/85

Entscheidungstext OGH 04.06.1985 4 Ob 64/85

Auch; Beisatz: In gleicher Weise ist das Klagebegehren auch dann umzustellen, wenn es der Abweisung verfällt. (T2)

- 9 ObA 2/91

Entscheidungstext OGH 13.02.1991 9 ObA 2/91

- 8 ObA 311/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1996 8 ObA 311/95

Auch

- 7 Ob 2299/96f

Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 2299/96f

- 9 ObA 159/98t

Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 ObA 159/98t

Auch; Beisatz: Die Änderung des Leistungsbegehren in ein Feststellungsbegehren über Richtigkeit und Rangordnung der angemeldeten Forderung hat über Antrag oder von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu erfolgen. (T3)

- 8 ObA 134/99k

Entscheidungstext OGH 09.12.1999 8 ObA 134/99k

Beisatz: Hinsichtlich der Konkursforderungen kann der Antrag auf Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und dort erfolgter Bestreitung der Forderung durch den Masseverwalter gestellt werden. (T4); Beisatz: Der Aufnahmeantrag wird schon durch seine Einbringung dem Gericht gegenüber wirksam. Sein Einlangen löst die das von der Partei darin behauptete und auch glaubhaft zu machende Erlöschen des Unterbrechungsgrundes betreffende Prüfungspflicht und Entscheidungspflicht des Gerichtes aus. (T5)

- 8 Ob 341/99a

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 8 Ob 341/99a

Auch; Beis wie T3

- 2 Ob 249/00g

Entscheidungstext OGH 09.11.2000 2 Ob 249/00g

Auch; Beis wie T3

- 1 Ob 170/00g

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 170/00g

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Der Kläger hat im Fall des Konkurses über das Vermögen der beklagten Partei das bisherige Leistungsbegehren auf ein Feststellungsbegehren umzustellen. Durch die Aufnahme des zunächst infolge Konkursöffnung unterbrochenen Verfahrens wird der bisherige Leistungsprozess gemäß § 113 KO zu einem Prüfungsprozess nach § 110 KO. (T6)

- 8 ObA 40/01t

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 ObA 40/01t

Auch

- 8 ObA 104/01d

Entscheidungstext OGH 25.10.2001 8 ObA 104/01d

- 8 Ob 252/02w

Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 252/02w

Auch; Veröff: SZ 2003/37

- 9 ObA 41/03z

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 ObA 41/03z

Auch; Beis wie T3

- 3 Ob 82/08t

Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 82/08t

Auch; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T6

- 9 Ob 16/08f
Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 Ob 16/08f
Auch; Veröff: SZ 2008/145
- 9 ObA 87/08x
Entscheidungstext OGH 26.08.2009 9 ObA 87/08x
Vg auch; Beisatz: Aus Anlass der Konkurseröffnung ist das Klagebegehren - über Antrag oder allenfalls auch von Amts wegen - in ein Begehren auf Feststellung einer Konkursforderung zu ändern. (T7); Veröff: SZ 2009/108
- 8 ObA 3/11s
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 ObA 3/11s
Auch; Beis wie T7
- 3 Ob 238/12i
Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 238/12i
Auch
- 6 Ob 35/14m
Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 35/14m
Auch; Beisatz: Durch die Aufnahme des zunächst unterbrochenen Verfahrens wird der bisherige Leistungsprozess gemäß § 113 IO zu einem Prüfungsprozess nach § 110 IO. Die deshalb notwendige Klagsänderung ist ohne Bedachtnahme auf die sonstigen Voraussetzungen einer derartigen Prozesshandlung zulässig. Sie ist auf Antrag oder auch von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens, selbst noch im Revisionsstadium, vorzunehmen. (T8)
Beisatz: Entscheidet der Oberste Gerichtshof in der Sache selbst - sei es bestätigend oder abändernd, klagsstattgebend oder klagsabweisend -, ist der Urteilsspruch auf (Nicht-)Feststellung einer Insolvenzforderung umzustellen beziehungsweise ist die angefochtene Entscheidung mit einer solchen Maßgabe zu bestätigen. Keine Umstellung hat jedoch zu erfolgen, wenn der Oberste Gerichtshof eine außerordentliche Revision zurückweist, was auch dann zu gelten hat, wenn zwar das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, der Oberste Gerichtshof diese jedoch mangels erheblicher Rechtsfrage für unzulässig erklärt und zurückweist. (T9)
- 9 Ob 46/14a
Entscheidungstext OGH 25.09.2014 9 Ob 46/14a
Auch
- 17 Ob 9/21d
Entscheidungstext OGH 31.01.2022 17 Ob 9/21d
Vgl; Beis wie T3; Beis wie T6

Schlagworte

Entscheidungsbefugnis, Allgemeines

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0041103

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at